

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 27.3.2007 mit der Teile der Marktgemeinde Mattsee zum Geschützten Landschaftsteil erklärt werden (**Geschützter Landschaftsteil Buchberg**)

Auf Grund des § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Grenzen des Schutzgebietes

#### § 1

- (1) Der zur Marktgemeinde Mattsee gehörende Buchberg wird zum Geschützten Landschaftsteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsteil umfasst den Buchberggipfel selbst und die südwestlichen und südlichen Oberhangbereiche. Die bäuerlichen Anwesen Tauchner, der Weiler Hiab bilden die West- und Südgrenze, weiter nach Osten folgt der Grenzverlauf im Bereich der Gehöfte Gigner und Wallmannsberg bzw. der dort befindlichen Straße. Die einzelnen bäuerlichen Anwesen bzw. deren unmittelbare Umgebung (Hofbereich) sind aus dem Schutzgebiet herausgenommen. Östlich von Bauerngut Wallmannsberg zieht die Grenze nach Norden und schließlich nach Westen um sich wieder im Bereich des Buchberggipfels mit dem Ausgangspunkt zu vereinigen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind im Lageplan im Maßstab 1:5000 festgelegt. Dieser Plan ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei der Marktgemeinde Mattsee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf

## Erhaltungsziele/Schutzzweck

### § 2

Diese Verordnung dient folgendem Ziel:

Das in § 1 bezeichnete Gebiet ist für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft und naturnahe Kulturlandschaft bedeutsam (Aussichtspunkt in das Alpenvorland mit Alpenkulisse, vorhandene Wegeinfrastruktur, reizvoller Kontrast zwischen waldbestocktem Buchberggipfel und vorgelagerten Wiesenhängen).

## Schutzbestimmungen

### § 3

Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagt.

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen mit Räderfahrzeugen. Ausgenommen sind Grundeigentümer und Bewirtschafter, Forst- und Jagdpersonal und Waldarbeiter im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes und der Wiesen, der Wege, Informations- und Erholungseinrichtungen.
- b) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwägen und Wohnmobilen in der freien Landschaft.
- c) Die Durchführung von Maßnahmen, die mit erheblichen Bodenverwundungen oder Aufschüttungen verbunden sind. Als erheblich gelten alle Bodenverletzungen oder Aufschüttungen, die eine Fläche von insgesamt mehr als 250 m<sup>2</sup> beanspruchen.
- d) Die Errichtung von Lagerplätzen und Lagerung von Gegenständen aller Art, ausgenommen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- e) Das Campieren, Zelten und Errichten von Feuerstellen außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen.
- f) Das freie Herumlaufen Lassen von Hunden, außer für den Jagbetrieb.
- g) Das Reiten und Radfahren/Mountainbiken, außer auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen.
- h) Neuaufforstungen ab einer Aufforstungsfläche von 0,25 ha.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind folgende Maßnahmen, sofern sie landschaftschonend vorgenommen werden und mit keiner wesentlichen Vergrößerung des Bestandes verbunden sind:

- a) die Änderung rechtmäßig bestehender Bauten
- b) die Wiedererrichtung landwirtschaftlicher Gebäude

## **Ausnahmebewilligung**

### **§ 4**

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Ansuchen im Einzelfall für die in § 3 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn nur unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck des Geschützten Landschaftsteils Buchberg zu erwarten sind.

## **Kennzeichnung des Gebietes**

### **§ 5**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Buchberg“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere den Erhaltungszielen entsprechende Hinweise sind zulässig.

## **Strafbestimmungen**

### **§ 6**

Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

## **Inkrafttreten**

### **§ 7**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Reinhold Mayer

